

I. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle und über den Aushub bzw. die Schließung von Gräbern in der Stadt Ennigerloh, Friedhofsweg vom 29.12.1980

vom 21. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1991, in Verbindung mit der Satzung über die Nutzung der Friedhofshalle in der Stadt Ennigerloh, Friedhofsweg hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 21.12.1992 folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4

erhält folgende Fassung

§ 4

Für die in § 1 bezeichneten Leistungen der Stadt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Aufbahrung:

a) Aufbahrung für 3 Tage	342,00 DM
b) Verlängerung für je angebrochene 24 Stunden	106,00 DM
c) Einlieferung ohne Bestattung je angebrochene 24 Stunden	106,00 DM
<u>2. Benutzung der Trauerhalle</u>	186,00 DM
<u>3. Benutzung des Sezierraumes</u>	126,00 DM

Über die Ermäßigung oder den Erlaß entscheidet der Stadtdirektor.

Artikel 2

§ 5

erhält folgende Fassung

§ 5

Für die in § 2 bezeichneten Leistungen der Stadt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

<u>1. Verstorbene über 6 Jahre</u>	369,00 DM
<u>2. Verstorbene bis 6 Jahre</u>	289,00 DM
<u>3. Urnenbeisetzung</u>	209,00 DM

Über die Ermäßigung oder den Erlaß entscheidet der Stadtdirektor.

Artikel 3

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis zu § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 21.12.1992

Bürgermeister
(Becker)